

hatte er vor dem kaiserlichen Gericht eine Mark Goldes, vor dem Markgrafen selber ebenfalls eine Mark Goldes, vor dem markgräflichen Kämmerer eine Mark Silbers, vor jedem niederen Richter aber ein Pfund Pfeffer niedezulegen, der überhaupt bei mancher Gelegenheit statt des Geldes galt. Wer gegen einen Juden klagbar werden wollte, hatte seine Sache bei dessen eigenem Richter und bei der Synagoge anzubringen, während der Markgraf sich dagegen für solche Fälle, welche in diesen Bestimmungen nicht vorgesehen waren, seine besondere Entscheidung vorbehielt.*) Bemerkenswerth ist in dieser Urkunde der darin aufgeführte dreifache Gerichtsstand — vor dem Kaiser, vor dem Markgrafen und vor dessen Kämmerer (camerarius). Ferner ergiebt sich aus derselben zur Genüge, daß die Juden namentlich als Pfanddarleiher, wie auch in anderer Beziehung besonderer Vorrechte und Rechtsfreiheiten sich erfreuten, welche umfänglich von ihnen benutzt, wahrscheinlich dazu beitragen mochten, jenen Haß der Christen zu nähren, von dessen Gewaltthätigkeiten, wie wir in der Folge sehen werden, auch die Dresdener Geschichte zu erzählen weiß.

Schon das nächstfolgende Jahr (1266) brachte der Stadt eine markgräfliche Verwilligung, die sie unmittelbar berührte, und die Beck, der uns die noch von Seußlitz aus datirte Urkunde sammt einer Abbildung des dazu gehörigen Siegels mittheilt, unter den der Stadt ertheilten Privilegien, als das erste auführt.**) Sie gab den Dresdener Bürgern das bereits oben erwähnte Recht, böse Bezahler, wenn sie nach Dresden kämen, möchte es Adel oder Unadel (milites sive servi) sein, aufzuhalten und ihre Pferde oder sonstige Habe in Beschlag zu nehmen, bis sie sich ihrer Schuld entbrochen hätten, und ertheilte den markgräflichen Stadtbeamten (villicis) die Weisung, die Dresdener Bürger in dieser Beziehung zu unterstützen. Es ist bereits darauf hingedeutet worden, daß in dieser Verwilligung die erste Spur einer Befugniß zur Gerichtsausübung enthalten war. Eine zweite der Stadt gewährte Bergünstigung war die Erlassung des Marktzolls. Die von Seiten der Fürsten nach Erlangung der Hoheitsrechte namentlich den Markttorten auferlegten Zölle, die alsbald nach Beginn des Bergbaues aus Naturalabgaben in Geldzinsen sich verwandelten und die unter verschiedenen Namen, als Markt-, Brücken- und Wegzölle, Korngelder, Worfzinsen, Stättefelder, Weinpennige u. s. w. vorkommen, mochten namentlich da, wo ihre Erhebung durch Pacht oder Schenkung von dem Fürsten in Privathände überging, bald genug zu nicht unerheblichen Hemmnissen einer freieren Verkehrsentwicklung geworden sein. Daher waren die Städte schon frühzeitig darauf bedacht, solche Zölle durch markgräfliche Privilegien entweder in ihre eigene Hand zu bekommen oder Zollbefreiung zu erlangen. So war z. B. Leipzig schon vor dem Vertrage mit Dietrich dem Bedrängten (1216) vom Brücken- und Wegzoll befreit gewesen, während Dresden die gänzliche Befreiung vom Marktzoll 1271 erlangte. In dem von Wittin aus datirten Erlaß sagt der Markgraf, daß er der Stadt Dresden diese Bergünstigung „zum Heile seiner Seele und zum guten Andenken an seine geliebte Gemahlin Agnes“, die 1268 gestorben war, gewähre. Doch mußten die Bürger als Entschädigung für den Erlaß dieses Marktzolls zehn Mark zur Erbauung des Seußlitzer Klosters zahlen.***)

*) Horn's Henr. illustr. S. 158. Codex Diplom. 32.

**) Ebend. S. 148. Cod. Dipl. 36.

***) S. Beck, S. 466 u. 470. Horn's Henr. illustr. S. 149. Cod. Diplom. Nr. 48.